

DIE AUSWIRKUNGEN DES EUROPÄISCHEN DENKMALSCHUTZJAHRES AUF DIE ÖSTERREICHISCHE DENKMALLEGISTIK. ERTRÄGE – HOFFNUNGEN – DEFIZITE

Erika Pieler

ZUSAMMENFASSUNG Mit dem *Jahr zum Schutz des architektonischen Erbes Europas* (Europäisches Denkmalschutzjahr 1975, EDMSJ 1975) wurden unter dem Titel *Eine Zukunft für unsere Vergangenheit* wesentliche Zielsetzungen für einen verbesserten Schutz des baulichen kulturellen Erbes festgelegt. Gegenstand dieses Beitrags ist die Analyse, inwiefern dieses Jahr auch im österreichischen Denkmalschutzgesetz (DMSG) Wirkung zeigte. Behandelt werden im Wesentlichen die *DMSG-Novelle* 1978, welche insbesondere durch die gesetzliche Aufnahme des Ensembles, eine Erweiterung des Umgebungsschutzes und die Einführung von Denkmalschutzmedaillen große Fortschritte brachte, andererseits Forderungen wie den aktiven Denkmalschutz nicht hat umsetzen können. Dennoch blieb die Novelle 1978 im Hinblick auf die Normierung der Ziele des EDMSJ 1975 beispiellos und prägt bis heute das österreichische Denkmalschutzrecht.

EINLEITUNG

Die Forderungen an die Mitgliedstaaten des Europarats (ER) finden in der Schlussresolution von Zürich zum EDMSJ 1975 (Auftaktveranstaltung Zürich, 4.–7. Juli 1973) sowie in der → *Europäischen Denkmalschutz-Charta* (Straßburg, 26. September 1975) und in der → *Deklaration von Amsterdam* (24. Oktober 1975) ihren Ausdruck (siehe beides im Anhang). Wesentliche Punkte sind darin etwa der Schutz von Gebieten und Ensembles samt Umgebungsschutz, die Verschärfung der gesetzlichen und administrativen Maßnahmen, Finanzhilfen und Steuererleichterungen, das Erstellen eines Inventars sowie das Wecken eines Allgemeininteresses für Denkmalschutz. In Österreich fand eine entsprechende Auseinandersetzung mit diesen Themen auf den Ebenen der Öffentlichkeitsarbeit, der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes statt, wie die Zusammenfassung von Min.-Rat Dr. Walter Hafner „Das Denkmalschutzjahr 1975. Resümee und Rückblick“ in der Zeitschrift *Steine Sprechen* zeigt (siehe auch Sedlmayr 1976, 2–4).

Da es eines der Ziele des EDMSJ 1975 war, Verbesserungen im Bereich der Gesetzgebung zu erreichen, widmet sich dieser Beitrag den konkreten Auswirkungen des Jahres 1975 auf die österreichische Denkmalschutzlegistik. Wie in weiterer Folge gezeigt werden wird, konnten in mehrfacher Hinsicht Verbesserungen bzw. auch Ziele erreicht werden, andererseits sind wesentliche Forderungen bis heute nicht hinreichend erfüllt. Bedauerlich mag erscheinen, dass es 1975 nicht gelungen ist, die seit Anfang der 1970er Jahre diskutierte *DMSG-Novelle*, welche eine Erhaltungspflicht und einen Ensembleschutz vorgesehen hätte, zu verwirklichen (siehe zum ersten Entwurf einer Novelle im Jahr 1972: Niemann 1975, 62–63; Hafner 1975, 4). Seitens der Verwaltung war eine Einbringung der Gesetzesnovelle im Jahr des EDMSJ 1975 geplant, um damit einen Beitrag zu diesem europäischen Jahr zu leisten (Hafner 1975, 4). Auch lag bereits ein Gesetzesentwurf vor, welcher am 4. März 1975 auf der Tagesordnung des Ministerrates stand und sodann als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht wurde. Die XIII. Gesetzgebungsperiode

lief jedoch im Herbst 1975 ab, weshalb die Novelle nicht mehr parlamentarisch behandelt werden konnte. Sie musste daher in der XIV. Gesetzgebungsperiode erneut eingebracht werden (siehe Regierungsvorlage, 308 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP, 7; kurz: RV 1978). Als Min.-Rat Dr. Walter Hafner am 30. März 1976 anlässlich der Abschlussfeier des Denkmalschutzjahres 1975 ein Resümee zog, erwähnte er, dass die Novelle noch nicht beim Nationalrat eingebracht wurde, weil „eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über eine kompetenzrechtliche Frage abgewartet“ werde (Hafner 1976, 7). Bei dieser Entscheidung handelt es sich um das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. März 1976, G 30/74, G 6/75, aus dem folgt, dass Ort bildschutz kompetenzrechtlich zum Baurecht zählt und somit eine Länderkompetenz darstellt, während der Denkmalschutz den Schutz von Gegenständen ihres besonderen Wertes willen bedeutet und dem Bund obliegt. Am 2. August 1976 langte die Regierungsvorlage zu einem neuen DMSG im Nationalrat ein und am 13. April 1978 wurde die novellierte Fassung des DMSG schließlich im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl. Nr. 167/1978). Vor dem Hintergrund dieser Entstehungsgeschichte kann daher diese Novelle sehr wohl als Ertrag des EDMSJ 1975 gewertet werden, zumal sich einige im Jahr 1975 entwickelte bzw. propagierte Prinzipien in der novellierten Fassung des DMSG finden. Auf diese Novelle und ihre wesentlichen Inhalte (siehe dazu Helfgott 1979, 11–13) soll daher im Folgenden eingegangen werden.

DIE DMSG-NOVELLE 1978

Die im Jahr 1978 in Kraft getretene Novelle ist – mehr als 50 Jahre nach Einführung eines DMSG in Österreich im Jahr 1923 – die erste grundlegende Novellierung des DMSG, der auch in der Zukunft lediglich zwei inhaltlich tiefgreifende Novellierungen (BGBl. Nr. 473/1990 und BGBl. I Nr. 170/1999) sowie eine Novellierung aufgrund der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (BGBl. I Nr. 92/2013) folgen werden. Da es Gegenstand dieses Beitrags ist, die Auswirkungen des EDMSJ 1975 auf das DMSG zu untersuchen, mag es enttäuschen, dass in der Regierungsvorlage zu der Novelle 1978 keine Bezugnahme auf das EDMSJ 1975 erfolgt. Ergiebiger sind hingegen die Stenographischen Protokolle des Nationalrates (87. Sitzung am 15. März 1978, Tagesordnungspunkt 3., Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung) sowie des Bundesrates (374. Sitzung am 31. März 1978, Tagesordnungspunkt 6.), welche das EDMSJ 1975 explizit nennen. Im Nationalrat vertraten insbesondere Abgeordneter Dr. Blenk (ÖVP) und Abgeordneter Luptowitz (SPÖ) die vorgelegte Novelle und bezogen sich mehrfach auf das EDMSJ 1975. Auch die zuständige Bundesministerin Dr. Hertha Firnberg nahm in ihrer Rede vor dem Nationalrat auf die Empfehlungen des ER und das EDMSJ 1975 ausdrücklich Bezug. Aus dem Protokoll insgesamt geht hervor, dass die wichtigsten Diskussionspunkte um ein neues DMSG der Ensembleschutz, der aktive Denkmalschutz sowie steuerliche Erleichterungen auch vor dem Hintergrund europäischer Empfehlungen waren. Das stenographische Protokoll des Nationalrates dokumentiert überdies die österreichische Beteiligung auf europäischer Ebene. So wurden zum einen die Städte Salzburg, Krems und Rust als Modellstädte vom ER ausgesucht, zum anderen war Abgeordneter Luptowitz Mitglied des Fachausschusses des ER für das künstlerische Erbe Europas. Eine wichtige Rolle spielte auch der Österreicher Karl Czernetz, der von 1975 bis 1978 Präsident der parlamentarischen Versammlung des ER war. Czernetz, welcher auch Abgeordneter des Nationalrates war, richtete in seiner Eigenschaft als Präsident einen Brief an alle nationalen Parlamente mit der Bitte, an Denkmalschutz interessierte Abgeordnete mögen sich zu einer Arbeitsgruppe zusammenschließen.

Gegenstand der Beratungen im Nationalrat war – wie sich aus den Stenographischen Protokollen ergibt – auch ein Entschließungsantrag betreffend die Erfassung aller in Österreich denkmalgeschützter Güter. Dieser ging auf eine Empfehlung des ER zurück (vgl. die Schlussresolution von Zürich bzw. die → *Deklaration von Amsterdam*). Trotz Unterstützung durch alle Fraktionen wurde eine Inventarisierungspflicht jedoch nicht normiert. Erst im Zuge der DMSG-Novelle 1999 wurde die Führung und Publikation einer Denkmalliste gesetzlich verankert (§ 3 Abs. 4 DMSG).

Aufgrund des Protokolls der Nationalratssitzung vom 15. März 1978 steht somit fest, dass die DMSG-Novelle 1978 unmittelbares Produkt des EDMSJ 1975 war. Abgeordneter Dr. Blenk sagte diesbezüglich: „Und wenn im Jahr 1976 – also ein Jahr danach – vom zuständigen Ressort diese Novelle zum Denkmalschutzgesetz vorgelegt wurde, dann kann man das wohl mit Recht als eine Folge dieses Denkmalschutzjahres ansehen“ (Stenographisches Protokoll, 97).

Im Folgenden sollen daher jene Gesetzesänderungen, welche in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den Zielsetzungen des EDMSJ 1975 stehen, dargestellt werden.

Ensembleschutz

Der Schutz nicht nur des Einzeldenkmals, sondern größerer Gebiete (Ensembles) war eines der wesentlichsten Ziele des EDMSJ 1975, weshalb dazu auch in Österreich diskutiert und ein entsprechender Schutz gefordert wurde (Hafner 1976, 7). Durch die Novelle 1978 wurde das Ensemble als Begriff erstmals im DMSG eingeführt und in § 1 Abs. 1 3. Satz wie folgt definiert: „Die Bestimmungen für Einzeldenkmale gelten auch für Gruppen von unbeweglichen Gegenständen (Ensembles) und Sammlungen von beweglichen Gegenständen, wenn diese Gruppen und Sammlungen wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhanges einschließlich ihrer Lage ein einheitliches Ganzes bilden und ihre Erhaltung dieses Zusammenhanges wegen als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.“

Betrachtet man allerdings das DMSG in seiner Fassung von 1923, so muss man feststellen, dass es das Ensemble an sich bereits damals gegeben hatte. § 1 Abs. 1 DMSG idF 1923, BGBl. Nr. 533/1923, lautete: „Die für Denkmale getroffenen Bestimmungen gelten auch für Gruppen und Sammlungen von Gegenständen, die vermöge ihres geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Zusammenhanges ein einheitliches Ganzes bilden, wenn ihre Erhaltung als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.“ Folglich führt auch die RV 1978 in der „Liste der wichtigsten neuen Bestimmungen“ wie folgt an: „Ausdrückliche Aufnahme des heute gängigen Begriffes ‚Ensemble‘ zur Klarstellung des im heutigen Sprachgebrauch nicht mehr als ausreichend empfundenen Ausdruckes ‚Gruppe‘ und Schaffung der Möglichkeit der Unterschutzstellung bestimmter Arten von Ensembles auch im Verordnungsweg (§ 1).“

Im Ergebnis hält die RV 1978 fest, dass der Begriff „Ensemble“ nicht als Neuerung, sondern als Klarstellung mit der Novelle eingeführt werde. Dies deckt sich mit den Ausführungen Thalhammers, wonach der Ensemblebegriff nicht als Erweiterung des Denkmalbegriffs gesehen werden kann, sondern einer bundesgesetzlich gesicherten Anwendbarkeit dieses Begriffes in einem Unterschutzstellungsverfahren diene (Thalhammer 1976, 3). Weiters führt die RV 1978 aus, dass die „Beziehung“ und „Lage“ zu anderen Gegenständen allenfalls als selbständiges künstlerisches, geschichtliches oder sonstiges kulturelles Kriterium zu beachten sei. Zwar sei im Jahr 1923 der Hauptakzent auf der Beurteilung eines Denkmals als Einzeldenkmal gelegen, dennoch seien schon damals Denkmale auch hinsichtlich ihrer Bedeutung als Objekte unter mehreren bewertet worden, was sich etwa am Begriff der Gruppe zeige. Schließlich nimmt die RV 1978 auf die internationale Entwicklung in diesem Zusammenhang Bezug, wenn sie ausführt, dass international und national die Bedeutung des Ensembleschutzes stärker in den Vordergrund der Bemühungen des Denkmalschutzes trete. Es ist zu bedauern, dass an dieser Stelle nicht – wie in der parlamentarischen Diskussion – auf das EDMSJ 1975 explizit Bezug genommen wird, sondern die *Haager Konvention*, BGBl. Nr. 58/1964, erwähnt wird, welche Gebäudegruppen und Denkmalorte zu ihrem Schutzgegenstand zählt.

Im Gegensatz zu den obigen Ausführungen, wonach der Gesetzgeber in der Einfügung des Ensemblebegriffes eine bloße Klarstellung sah, stand die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH), dem die Auslegung des österreichischen Verwaltungsrechts als Höchstgericht zukommt. Bis zur Novelle verstand der VwGH die Ensembleeigenschaft nur als zusätzliches Argument zur Begründung der Denkmalbedeutung, ein tatsächlicher Ensembleschutz existierte nicht. Aus den folgenden Urteilen ergibt sich, dass das EDMSJ 1975 nicht unmittelbar in der Rechtsprechung Auswirkungen zeigte, sondern

vielmehr die Novelle 1978 erforderlich war, um dem Ensembleschutz auch in der Vollziehung jene Bedeutung zu verleihen, welche er in der Wissenschaft schon längst hatte:

- VwGH 4. Oktober 1973, 0622/73: Den derzeit geltenden Bestimmungen des DMSG ist ein bloßer Ensembleschutz fremd. Der Ensembleschutz ist nicht das Wesentliche der Begründung des angefochtenen Bescheides, sondern in zulässiger Weise als zusätzliches Element verwendet worden.
- VwGH 8. November 1973, 1072/73 und 16. Jänner 1975, 1799/74: Die Unterschutzstellung erfolgt nicht wegen einer – derzeit als ausschließlicher Grund des Schutzes gesetzlich nicht vorgesehenen – Ensemblewirkung, sondern wegen des Objektes an sich. Die Stellung eines Objektes im Rahmen eines Ensembles kommt nach der geltenden Gesetzeslage nicht als tragendes, sondern nur als ein zusätzliches unterstützendes Element für eine Unterschutzstellung in Betracht.
- VwGH 5. Februar 1976, 1891/75: Dass für die einem Bauwerk zunächst für sich allein zukommende Bedeutung nach § 1 DMSG als zusätzlich unterstützendes Element die Stellung im Rahmen eines Ensembles in Betracht kommen kann, entspricht der Gesetzeslage. Damit wird nicht ein Ensemble geschützt, sondern nach § 1 DMSG qualifizierte Bedeutung auch aus der städtebaulichen Funktion des zu schützenden Einzelbauwerks abgeleitet.

Nach der Novelle 1978 und der expliziten Aufnahme des Ensemblebegriffes im DMSG kommt es auch zu einer Änderung in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und hält dieser beispielsweise fest: „Bereits seit der Novelle 1978 zum DMSG wurde klargestellt, dass auch ein Objekt, dem für sich allein keine ausreichende Bedeutung zukommt, aus der Beziehung oder Lage zu anderen Gegenständen, also als Teil eines Ensembles, eine ausreichende Bedeutung erlangen kann. Dies wird durch die Einschaltung des 2. Satzes des § 1 Abs. 1 DMSG durch die Novelle 1978 deutlich: ‚Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder Lage zu anderen Gegenständen entstehen‘. Dies führt dazu, dass auch ein Gebäude von weniger eminentem künstlerischem oder kulturellem Wert durch seine Lage als Ergänzung einer größeren Einheit und (nur) in diesem Zusammenhang von gehobener Bedeutung sein kann“ (VwGH 18. November 1998, 96/09/0244 und 20. November 2001, 2001/09/0072). Durch die DMSG-Novelle 1999 wurde das Ensemble als Schutzgegenstand beibehalten und findet sich nun in § 1 Abs. 3 DMSG. Die geltende Rechtslage wie auch die seit 1978 ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z. B. VwGH 3. Juni 2004, 2001/09/0113; 24. März 2009, 2008/09/0378; 14. Dezember 2012, 2010/09/0032) zeigen, dass es sich bei dem Ensemble nunmehr um einen wesentlichen Bestandteil des österreichischen Denkmalschutzrechts handelt.

In einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Ensembleschutz stehen der Ortsbildschutz und die Altstadterhaltung, welche ebenfalls Gegenstand der Ziele des EDMSJ 1975 waren. Folglich sah die Regierungsvorlage zur DMSG-Novelle 1978 (welche bereits 1976 erstellt worden war) in § 1 Abs. 3 vor, dass „geschlossen verbaute Zonen organisch gewachsener Ensembles, wie zum Beispiel Stadtkerne, Plätze, Straßenzüge“ in ihrer äußeren Erscheinung durch Verordnung geschützt werden können. Die Möglichkeit, im Verordnungsweg zu schützen, sollte aber nur in Bezug auf das äußere Erscheinungsbild gelten (RV 1978, 10). Als die Regierungsvorlage am 19. Januar 1978 im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung behandelt wurde, war bereits die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 11. März 1976, G 30/74, bekannt. Darin hielt der VfGH fest, dass die Regelung des Ortsbildschutzes (Schutz-zonen, Ausgestaltung und Ausstattung öffentlicher Bereiche) und der Ortsbildgestaltung zum Bereich des Baurechts gehört und folglich Länderkompetenz ist. Die Erhaltung von Baudenkmalen ihrer Bedeutung wegen ist hingegen Denkmalschutz und damit eine Kompetenz des Bundes. Folglich wurde im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung (795 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV.GP) der Abs. 3 des vorgeschlagenen § 1 DMSG „in Anbetracht der bereits geltenden oder in Vorbereitung befindlichen Altstadterhaltungs- und Ortsbildschutzgesetze, welche als Ausfluss der Kompetenz der Länder auf dem Gebiet des Ortsbildschutzes und der Ortsbildpflege die charakteristische Erscheinung größerer Teile von Städten und kleinen Ortschaften schützen“ gestrichen und es besteht bis heute keine Möglichkeit, Ensembles mittels Verordnung unter Schutz zu stellen.

Umgebungsschutz

Im Zusammenhang mit dem Schutz von Gebieten und Ensembles steht der Umgebungsschutz, welcher ebenfalls Teil der Forderungen des EDMSJ 1975 und Gegenstand der Diskussionen in Österreich war (Hafner 1976, 7–8). Festgehalten wurde in dem Beitrag Hafners, dass lediglich die Bauordnung einen Umgebungsschutz gewährleiste, es aber wünschenswert wäre, wenn der im DMSG nur rudimentär statuierte Umgebungsschutz effektiver gestaltet werden könnte. Dies verwundert nicht, hat doch damals das DMSG in der Fassung von 1923 in seinem § 8 unter Veränderungen der Umgebung deklarativ lediglich Reklameschilder, Schaukasten, Aufschriften und dergleichen angeführt. Die DMSG-Novelle 1978 brachte sodann die gewünschte Erweiterung und zählte zur Veränderung in der Umgebung eines Denkmals deklarativ neben den schon bisher im Gesetz enthaltenen Reklameschildern, Schaukasten und Aufschriften auch Kioske, Tankstellen oder sonstige störende Bauten (§ 8 Abs. 1 DMSG idF 1978). Wenngleich die genannten „Bauwerke“ aus heutiger Sicht vielleicht überholt erscheinen und aus legistischer Sicht diese Form der einschränkenden Aufzählung nicht ideal erscheinen mag, wurde durch die Erweiterung den Zielen des EDMSJ 1975 durchaus Rechnung getragen. Dieser weitreichende Umgebungsschutz des Jahres 1978 währte jedoch nicht allzu lange, weil er vom VfGH im Jahr 1995 als verfassungswidrig aufgehoben wurde. So hält das Erkenntnis des VfGH vom 29. September 1995, G 50/95, fest: „Auf den Kompetenztatbestand ‚Denkmalschutz‘ können nicht auch Regelungen gestützt werden, die die Errichtung von Bauten, insbesondere von Gebäuden, in der Umgebung von unbeweglichen Denkmalen zu dem Zweck verbieten oder (auch nur) beschränken, um ein unbewegliches Denkmal gegen Beeinträchtigungen seiner überlieferten Erscheinung oder künstlerischen Wirkung zu schützen. Die Zuständigkeit zur Erlassung derartiger Regelungen liegt in der gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG bei den Ländern verbliebenen Generalkompetenz zur Gesetzgebung.“

Aufgrund dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes sieht folglich auch das geltende DMSG in seinem § 7 Abs. 1 unter der Überschrift „Umgebungsschutz“ lediglich einen eingeschränkten Umgebungsschutz betreffend die Anbringung von Reklameschildern, Schaukasten, Aufschriften und dergleichen vor, welcher jedoch auch mit den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 DMSG (Veränderungsverbot) erreicht werden könnte. Es existiert somit auch aktuell kein wie im Jahr 1975 geforderter „effektiver“ Schutz der Umgebung eines Denkmals. Insofern handelt es sich weiterhin um ein Desiderat des Denkmalschutzes, welches entsprechend der Kompetenzverteilung bzw. allenfalls auch nach einer Änderung der verfassungsrechtlichen Lage zu lösen wäre, um den Denkmalschutz nicht zu torpedieren.

Aktiver Denkmalschutz

Unter diesem Begriff ist die verpflichtende Beteiligung des Denkmaleigentümers bei der Erhaltung seines Denkmals etwa durch die Durchführung auch kostenintensiver Maßnahmen zu verstehen; er muss also ‚aktiv‘ Maßnahmen setzen. In Österreich besteht grundsätzlich ein passiver Denkmalschutz, welcher den Eigentümer ‚lediglich‘ verpflichtet, nachteilige Veränderungen bzw. Zerstörungshandlungen am Denkmal zu unterlassen. Grund dafür ist der verfassungsrechtlich gewährleistete Eigentumsschutz (Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZP EMRK). In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass es sich bei einer Unterschützstellung zwar um einen Eigentumseingriff handelt, allerdings ist diese Eigentumsbeschränkung zulässig und stellt keine Enteignung dar (VfGH 2. Oktober 1975, B 223/75). Die unterschiedliche Behandlung von Denkmaleigentümern einerseits und sonstigen Eigentümern andererseits ist durch das öffentliche Interesse an der Erhaltung sachlich gerechtfertigt (VfGH 1. Oktober 1981, B 384/77).

Im EDMSJ 1975 wurde in Österreich auch dieses Thema behandelt und findet in der Literatur Erwähnung (Hafner 1976, 7). So wurde damals festgehalten, dass es im geltenden Recht keinen aktiven Denkmalschutz gebe. Eine Neuregelung sei aber angestrebt. Es sei nämlich grotesk, dass die Erhaltung unter Hinweis auf ein öffentliches Interesse erfolge, die De-facto-Erhaltung aber von der Entscheidungsfreiheit des Eigentümers abhängt. Eine Abbruchreife könne auch ohne Zerstörungshandlungen erzielt werden.

So könnte der Denkmalschutz umgangen werden. In Zukunft solle daher der Eigentümer verhalten sein, dem Denkmal die nötige Obsorge angedeihen zu lassen. Durch steuerliche Erleichterungen soll dies kompensiert werden.

Tatsächlich wurde diese Forderung im Nationalrat intensiv diskutiert und wäre durchaus ein weitgehender aktiver Denkmalschutz angestrebt gewesen (vgl. Stenographisches Protokoll 87. Sitzung des Nationalrates am 15. März 1978, 100 und 107). Letztendlich fand aber nur eine äußerst abgeschwächte Version Eingang in die DMSG-Novelle 1978. Grund dafür waren Bedenken der Katholischen Kirche, welche einen Großteil der Baudenkmäler besaß (vgl. Stenographisches Protokoll, 108). Die letztlich beschlossene Fassung des § 4 Abs. 1 DMSG idF 1978 sah vor, dass einer Zerstörung gleichzuhalten ist, wenn der Eigentümer oder der sonstige für die Instandhaltung Verantwortliche die Durchführung der für den Bestand des Denkmals unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen in der offenbaren Absicht, es zu zerstören, unterlässt. Durch die DMSG-Novelle 1999 erfuhr diese Bestimmung insofern eine Konkretisierung – welche aus denkmalpflegerischer Sicht auch als Abschwächung betrachtet werden kann – als § 4 Abs. 1 Z 2 DMSG nunmehr festhält, dass es sich bei den zu setzenden Maßnahmen um solche Maßnahmen handeln muss, welche zumutbar sind, weil sie keine oder nur geringe Geldmittel erfordern. Beispielhaft werden die Ergänzung einzelner zerbrochener Dachziegel oder die Verschließung offener Fenster genannt. Ein zu aktiven Erhaltungsmaßnahmen verpflichtender Denkmalschutz besteht bis heute im Wesentlichen nicht und hängt die Effektivität des Denkmalschutzes zum einen von freiwillig agierenden Denkmaleigentümern zum anderen von der öffentlichen Hand ab (vgl. § 31 DMSG, der für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen die Gewährung von Subventionen im Falle des Erfordernisses nicht geringer Geldmittel voraussetzt).

Denkmalschutzmedaillen

Ein weiteres Ziel des EDMSJ 1975 war die Verankerung des Denkmalschutzgedankens in der Öffentlichkeit. Damit in Zusammenhang steht in Österreich etwa die Verleihung von Denkmalschutzmedaillen, welche an 19 Personen/Institutionen anlässlich der Abschlussfeier des Denkmalschutzjahres am 30. März 1976 verliehen wurden (Hafner 1976, 5 und 8–9; Langer 1975, 6). Ihre rechtliche Grundlage hat die Denkmalschutzmedaille im Erlass vom 9. Januar 1975, Zl. 10.006/1-Pl/75 (abgedruckt in *Steine Sprechen* Nr. 50, August 1976, 8). Darin wird festgehalten, dass der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung anlässlich des vom ER deklarierten EDMSJ 1975 eine Medaille „Für Verdienste um den Denkmalschutz“ stiftet. Im Rahmen der DMSG-Novelle 1978 wurden die Denkmalschutzmedaillen schließlich auch gesetzlich verankert. § 19 Abs. 5 DMSG idF 1978 sah vor: „Besondere Leistungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege können vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch die Verleihung von Medaillen und Diplomen, aber auch durch finanzielle Anerkennungen gewürdigt werden.“ Begründend wird in der RV 1978 ausgeführt, dass es angebracht erscheine, besondere Leistungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege auch offiziell zu würdigen. Basierend auf dieser Bestimmung des § 19 Abs. 5 DMSG wurde mittels Erlass vom 22. April 1983, kundgemacht im *Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht und Kunst Wissenschaft und Forschung* vom 1. Juli 1983, Erlaß Nr. 67, die Vergabe sowohl eines Staatspreises für Denkmalschutz sowie die Verleihung von Medaillen und Diplomen für Verdienste um den Denkmalschutz geregelt. Dieser Erlass ersetzt den ursprünglichen Erlass aus dem Jahr 1975. Interessant für die gegenständliche Betrachtung ist § 8 dieses Erlasses, welcher regelt, dass die Medaillen auf einer Seite das Staatswappen zeigen und auf der anderen Seite die Schrift „Kulturelles Erbe für die Zukunft bewahren“ (als Erinnerung an die Einführung der Medaillen im Jahr 1975 aus Anlass des vom Europarat initiierten unter dem Motto *Eine Zukunft für die Vergangenheit* stehenden EDMSJ 1975) tragen.

Im aktuell geltenden DMSG findet sich die Bestimmung betreffend die Denkmalschutzmedaillen in § 14. Bis heute werden diese Medaillen in unregelmäßigen Abständen verliehen und tragen die Aufschrift „Kulturelles Erbe für die Zukunft bewahren“, womit an das Motto des EDMSJ 1975 erinnert wird. Begrü-

ßenswert wäre es, dieser Verleihung wieder mehr Publizität und Öffentlichkeit zu geben, um das freiwillige Engagement entsprechend zu würdigen. Großen, auch medialen Anklang fand zuletzt die Verleihung von Denkmalschutzmedaillen im Bereich der Archäologie (vgl. Pieler 2011).

Erleichterungen für Denkmaleigentümer

Im Zusammenhang mit den positiven Auswirkungen des Denkmalschutzes soll schließlich nicht unerwähnt bleiben, dass mit der DMSG-Novelle 1978 auch die Vergabe von Subventionsmitteln (§ 5 Abs. 5, nun § 32 DMSG) sowie steuerliche Erleichterungen (§ 19 Abs. 1–3 DMSG, nun in diversen Gesetzen außerhalb des DMSG) gesetzlich verankert wurden. Diese Gesetzesänderungen sind auch auf das Denkmalschutzjahr 1975 und die Forderungen der → *Deklaration von Amsterdam* zurückzuführen.

FAZIT

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die Botschaften des EDMSJ 1975 auf gesetzlicher Ebene im Wesentlichen in der DMSG-Novelle 1978 widerspiegeln. Hier ist insbesondere der Ensembleschutz anzuführen, welcher sich nach dem 2. Weltkrieg international entwickelte und durch das EDMSJ 1975 eine Stärkung insbesondere in der Legistik wie auch der öffentlichen Wahrnehmung erfuhr. Betrachtet man die Judikatur des VwGH, welcher erst mit Aufnahme des Ensemblebegriffes im DMSG einen tatsächlichen Ensembleschutz anerkannte, sowie den zeitlichen Konnex der Novelle 1978 zum EDMSJ 1975, so kann man mit gutem Recht davon sprechen, dass das Jahr 1975 einen wesentlichen Beitrag zum Ensembleschutz auf gesetzlicher Ebene in Österreich leistete.

Weiterhin verbesserungsbedürftig ist das Zusammenwirken zwischen dem Denkmalschutz auf Bundesebene und dem Ortsbildschutz wie auch Landschafts- und Naturschutz auf Landesebene. Aufgrund der in der österreichischen Bundesverfassung grundgelegten Kompetenzverteilung sind zwingend mehrere Gebietskörperschaften zum Schutz historisch bzw. künstlerisch oder kulturell bedeutender Zonen und Gebiete berufen. Nur durch ein Zusammenwirken aller Ebenen und Rechtsmaterien ist ein umfassender Schutz der kulturellen Umwelt des Menschen gewährleistet. Die Forderungen des EDMSJ 1975, welche insofern wegweisend und innovativ waren, als der Kulturerbeschutz nicht separiert betrachtet wurde, sondern eine weitere Betrachtungsweise unter Einbeziehung des Landschafts- und Naturschutzes angeregt wurde (siehe Sedlmayr 1976, 2; → *Deklaration von Amsterdam* betreffend den Schutz von Parks und Gärten), sind damit weiterhin aufrecht. Während mit der DMSG-Novelle 1978 trotz teilweiser Defizite eine Umsetzung der europäischen Ziele verwirklicht wurde, lassen sich an den weiteren DMSG-Novellen der Jahre 1990 und 1999 im Wesentlichen keine Elemente aus dem EDMSJ 1975 feststellen. Lediglich die Novelle 1999 trägt mit der Erweiterung des Denkmalbegriffes auf einige, im Gesetz konkret angeführte Park- und Gartenanlagen (§ 1 Abs. 12 und Anhang 2 DMSG) auch den Forderungen des Jahres 1975 Rechnung und es fand eine – wenn auch nur kleine – Annäherung an einen Schutz der vom Menschen gestalteten Natur statt.

Wieviel bewirkt werden kann, wenn eine effektive Vernetzung stattfindet, hat das bislang beispiellos gebliebene EDMSJ 1975 eindrucksvoll bewiesen. Deshalb ist es umso bedauernder, dass das aus Anlass des EDMSJ 1975 in Österreich am 25. September 1973 gegründete *Österreichische Nationalkomitee für das Jahr des Denkmalschutzes 1975* (Niemann 1975, 3 und 15; *Alte und moderne Kunst*, Sonderheft EDMSJ 1975, 3) nicht mehr besteht. In Deutschland wurde 1973 ebenfalls ein solches Komitee gegründet, welches im Unterschied zu Österreich noch existiert (*Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz*, siehe Beitrag Kirschbaum) und maßgeblich an legislativen und denkmalpolitischen Prozessen beteiligt ist, Veranstaltungen sowie regelmäßige Treffen in Arbeitsgruppen organisiert und Publikationen herausbringt. In Österreich besteht somit ein Defizit hinsichtlich einer institutionalisierten Vernetzung (politischer) Entscheidungsträger im Bereich des Denkmalschutzes, dem die wesentlichen Akteure (etwa Bun-

desdenkmalamt, Ministeriumsebene, Landesverwaltungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Interessensverbände) angehören. Darüber hinaus wäre ein gesetzlich verankerter „Denkmalanwalt“, der Missstände aufgreifen kann, Parteistellung in Denkmalschutzverfahren hat und öffentlich zugängliche Berichte verfasst, wünschenswert. Vielleicht kann das 40-jährige Jubiläum dazu beitragen, die denkmalpolitische Diskussion erneut zu entfachen und dem Schutz unseres Kulturerbes mittels legislativer, budgetärer, institutioneller und öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen zu mehr Effektivität zu verhelfen. Die Forderungen des Jahres 1975 sind auf Gesetzesebene noch nicht hinreichend erfüllt – in diesem Sinne soll der gegenständliche Beitrag einige Anregungen geliefert haben.

ABKÜRZUNGEN

BGBL.: Bundesgesetzblatt

DMSG: Denkmalschutzgesetz

EMRK: Europäische Menschenrechtskonvention

RV 1978: Regierungsvorlage, 308 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

StGG: Staatsgrundgesetz

VfGH: Verfassungsgerichtshof

VwGH: Verwaltungsgerichtshof

LITERATURVERZEICHNIS

Hafner, Walter. 1975. „Die Konferenz von Zürich, Resolutionen und deren Realisierung.“ *Alte und moderne Kunst*, Sonderheft EDMSJ 1975: 4–5.

Hafner, Walter. 1976. „Das Denkmalschutzjahr 1975. Resümee und Rückblick.“ *Steine Sprechen* 50.

Helfgott, Norbert. 1979. *Die Rechtsvorschriften für den Denkmalschutz*. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Langer, Friedrich. 1975. „Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und das ‚Jahr des Denkmalschutzes‘ – Versuch einer Übersicht.“ *Alte und moderne Kunst*, Sonderheft EDMSJ 1975: 6.

Niemann, Rudolf. 1975. *Eine Zukunft für die Vergangenheit. Ein Handbuch des österreichischen Wirtschaftskomitees für das europäische Denkmalschutzjahr 1975*. Wien: Pro Austria Nostra.

Pieler, Erika. 2011. „Denkmalschutzmedaille 2011.“ <http://homepage.univie.ac.at/elisabeth.trinkl/forum/forum0611/59pieler.htm>, aufgerufen am 1. 10. 2011.

Sedlmayr, Hans. 1976. „Das sogenannte Denkmalschutzjahr 1975.“ *Steine Sprechen* 49: Seitenangabe.

Thalhammer, Erwin. 1976. „Brachte das ‚Jahr des Denkmalschutzes 1975‘ einen neuen Denkmalbegriff?“ *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege* XXX,1–3.

Gesetze und Materialien

BGBL. Nr. 167/1978.

BGBL. Nr. 473/1990.

BGBL. I Nr. 170/1999.

BGBL. I Nr. 92/2013.

Stenographische Protokolle des Nationalrates, 87. Sitzung am 15. März 1978.

Bericht des Bundesrates, 374. Sitzung am 31. März 1978.

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung, 795 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV.GP.

Judikatur

- VfGH 2. Oktober 1975, B 223/75.
- VfGH 11. März 1976, G 30/74, G 6/75.
- VfGH 1. Oktober 1981, B 384/77.
- VfGH 29. September 1995, G 50/95.
- VwGH 4. Oktober 1973, 0622/73.
- VwGH 8. November 1973, 1072/73.
- VwGH 16. Jänner 1975, 1799/74.
- VwGH 5. Februar 1976, 1891/75.
- VwGH 18. November 1998, 96/09/0244.
- VwGH 20. November 2001, 2001/09/0072.
- VwGH 3. Juni 2004, 2001/09/0113.
- VwGH 24. März 2009, 2008/09/0378.
- VwGH 14. Dezember 2012, 2010/09/0032.

Die in diesem Beitrag zitierten Judikate, Gesetze und parlamentarischen Materialien sind unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.